



Ein Verein
für alle

Abrechnungsformular direkt an den TuS Kassenwart

Turn- und Sportverein Norderney e.V.

Fußball, Handball, Volleyball, Tischtennis, Tennis,
Badminton, Leichtathletik, Tanzen, Gymnastik,
Turnen, Reha Sport, Triathlon

Abrechnung von Organisationsgebühren

Reisekosten* (= Fahrtkosten; Verpflegungsmehraufwand; Tagegeld;
Übernachungskosten) / Startgelder* / Lehrgangskosten* / **Keine Abrechnung ohne Belege!**

Beantragte Sparte:		
Antragssteller (Name, Vorname, Straße, Telefon):		
Wettkampf / Veranstaltung / Lehrgang (bitte Ausschreibung oder Kopie aus Spielplan hinzufügen):		
Ort, Zeit:		
Teilnehmer:		
Es werden beantragt*: <ul style="list-style-type: none">• Fahrtkosten• Verpflegungsmehraufwendungen / Tagegeld• Reisenebenkosten• Übernachtungsgeld (grundsätzlich pro Person max. 20 Euro/Beleg!)• Startgelder• Lehrgangskosten (Beleg!)		
*Nichtzutreffendes streichen / Umseitige Erläuterung beachten!		
Gesamtbetrag / Summe:		
<ul style="list-style-type: none">• Es wird um Überweisung gebeten* auf Kontonummer, BLZ und Kreditinstitut des Antragsstellers:		
<ul style="list-style-type: none">• Es wird um Vorverauslagung gebeten / Belege <u>sofort nach dem Wettkampf oder Lehrgangsende</u> nachreichen		
Ort, Datum:	Ort, Datum:	Ort, Datum:
Gesehen und die Richtigkeit bescheinigt:	Betrag auf Konto des Antragssteller Überwiesen:	Auszahlungsanweisung ausgehändigt:
(Unterschrift Spartenleiter)	(Unterschrift Kassenwart)	(Unterschrift Vorsitzender/Vertreter)

*Nichtzutreffendes streichen

Erläuterung zum Abrechnungsformular Organisationsgebühren

Grundsatz

Für jeden Antragssteller besteht ohne Einschränkung die Verpflichtung, alle Belege über die getätigten Ausgaben (mit Art, Datum, Höhe, Zweck) vorzulegen. Werden keine Quittungen, Unterlagen o.ä. vorgelegt, erfolgt allein schon aus steuerrechtlichen Gründen keine Begleichung durch den Kassenwart.

Alle nicht in Absprache mit dem Vorstand und den Abteilungsleitern getätigten Ausgaben hat der Kostenverursacher selbst zu tragen oder sie werden ihm in Rechnung gestellt.

1. Art der Reisekosten

Als Reisekosten kommen in Betracht

- 1.1 Fahrtkosten
- 1.2 Verpflegungsmehraufwendungen
- 1.3 Übernachtungskosten
- 1.4 Reisenebenkosten

1.1 Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Reisenden durch persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen.

1.1.1 Fährenbenutzung

Die Benutzung des nummerierten TuS-Beförderungsnachweises [keine Kopie!] für die Fähre (Norderney-Norddeich und zurück) ist nur Vereinsmitgliedern, die im Auftrag des TuS Norderney zu den satzungsgemäßen Zwecken reisen gestattet.

1.1.2 Benutzung der Bundesbahn oder anderer öffentlicher Verkehrsmittel

Bei öffentlichen Verkehrsmitteln kann der Verein den entrichteten Fahrpreis einschl. etwaiger Zuschläge erstatten.

1.1.3 Benutzung des eigenen Fahrzeuges

Benutzt der Reisende aus zwingenden Gründen sein eigenes Fahrzeug, um zur Wettkampfs-, Trainings- oder Lehrgangsstätte (o.ä.) zu gelangen, kann er, allerdings erst nach Rücksprache mit den jeweiligen verantwortlichen Spartenleitern oder deren Vertretern und Genehmigung des TuS-Vorstandes, einen entsprechenden Fahrzeugbeförderungsschein im Büro der Reederei Norden Frisia AG lösen. Der zurzeit vom Verein gewährte Kilometersatz beträgt im Einzelfall 0,15 Euro je Fahrkilometer. Entscheidend ist die Kassenlage.

1.2 Verpflegungsaufwendungen

Je nach geprüftem Einzelfall gewährt der TuS Norderney abhängig von der Kassenlage eine Verpflegungspauschale. Bei Reisen im Inland für jeden Kalendertag, an dem der Sportler, Funktionär oder Arbeitnehmer von seiner Wohnung bzw. regelmäßigen Arbeitsstätte abwesend ist:

- ❖ 20,00 Euro bei einer Abwesenheit von 24 Stunden
- ❖ 7,50 Euro bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden
- ❖ 5,00 Euro bei einer Abwesenheit von weniger als 14, aber mindestens 10 Stunden

Die Zeiten sind per Beleg, soweit möglich, nachzuweisen.

Werden dem Reisenden während der Auswärtstätigkeit auf Veranlassung des TuS Norderney Mahlzeiten gestellt, die nicht als sog. Arbeitsessen einzustufen sind, besteht Steuerpflicht in Höhe des im Kalenderjahr gültigen Sachbezugswertes für Frühstück, Mittag und Abendessen (Einkunftsart „sonstige Einkünfte / § 22 EstG“). In diesem Falle erfolgt durch den Kassenwart des Vereins eine Aufrechnung des Betrages mit dem Reisekostenanspruch (entsprechend Kürzung).

Für steuerpflichtige Reisekostenvergütungen des Vereinsfunktionärs (Vorstandmitglied) gilt allerdings die Freigrenze von 250,00 Euro im Kalenderjahr (§ 22 Nr. 3 Satz 2 ESTG). Für die steuerpflichtigen Teile von Reisekostenvergütungen kann ggf. auch der Übungsleiter des § 3 Nr. 26 ESTG (1800,00 Euro im Kalenderjahr) in Anspruch genommen werden.

1.3 Übernachungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung bestehen. Bei notwendigen Übernachtungen im Inland kann der TuS Norderney im Einzelfall den Betrag in voller Höhe, ansonsten einen Pauschalbetrag von 20,00 Euro je Übernachtung gewähren, wenn die Unterkunft nicht unentgeltlich gestellt worden ist.

1.4 Reisenebenkosten können in tatsächlicher Höhe steuerfrei erstattet werden, wenn dem Verein entsprechende Unterlagen hierüber vorgelegt werden. Reisenebenkosten sind Aufwendungen

- ❖ für den Transport und die Aufbewahrung von Gepäck und diesbezügliche Reiseversicherungen,
- ❖ für Ferngespräche und Schriftverkehr dienstlichen Inhalts,
- ❖ für Straßenbenutzungs- und Parkplatzgebühren,
- ❖ für Reiseunfallversicherung
- ❖ für Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen bei dienstlichen Reisen,
- ❖ für den Wertverlust aufgrund eines Diebstahlschadens an notwendigem Gepäck
- ❖ für den Wertverlust aufgrund eines Diebstahlschadens an reisenotwendigem Gepäck.

2. Startgelder

können in tatsächlicher Höhe erstattet werden, wenn es sich um eine vom Vorstand genehmigte Teilnahme an Wettkampf (z.B. Kreis-, Bezirks-, Landesmeisterschaften u.ä.) handelt. Bei außergewöhnlichen Wettkämpfen oder Wettkämpfen im Ausland kann darüber hinaus vom Vereinsvorstand ein Zuschuss gewährt werden.

3. Lehrgangskosten

Werden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe erstattet, wenn die Teilnahme den satzungsgemäßen Vereinszwecken dient und eine Genehmigung der Spartenleitung und des Vereinsvorstandes erfolgt ist.